

PRESSEMITTEILUNG zum Ausbau der Windenergie in SH

NABU sieht Eingriffe in den Artenschutz durch neue Windparkplanung mit Sorge

Neumünster – Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben muss SH sein Windenergiekontingent um etwa 50 % erhöhen, d.h. einen Flächenanteil von nun 3,1 % (nach der 'Rotor-In-Rechnung') anstatt von bisher 2 % an Windenergie-Vorranggebieten planerisch ausweisen. Um wie gefordert mehr Windenergie in der Fläche unterzubringen, werden gerade auch die Abstände zu Objekten des Naturschutzes verringert, was zu gravierenden Konflikten v.a. mit dem Artenschutz führen wird. Dieses betrifft z.B. die Brutplätze besonders windkraftgefährdeter Großvogelarten wie des Seeadlers oder des Schwarzstorchs, wo der einzuhaltende Mindestabstand von 3.000 m auf 2.000 m reduziert werden wird. Auch konnte der bisher geltende pauschale Abstand von 100 m zu Wäldern nicht gehalten werden; dadurch dürfte es vermehrt zu Tötungen z.B. waldbewohnender Fledermäuse wie des Abendseglers kommen, eine ohnehin schon durch Windkraft stark gefährdete Art.

Schmerzhaft für den Naturschutz ist auch die grundsätzliche Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraft. Zudem dürfte es kaum zu verhindern sein, dass die sprichwörtliche Vogelfluglinie – Fehmarn und die Oldenburger Halbinsel – noch mehr als bisher schon mit Windenergieanlagen zugestellt wird. Der NABU Schleswig-Holstein mahnt, beim Ausbau der Windkraftanlagen Klimaschutz und Naturschutz nicht gegeneinander auszuspielen.

Immerhin positiv: Die inakzeptablen Forderungen des Bundes konnten in den neuen Eckpunkten zur Windenergieplanung abgemildert werden. Denn aus Sicht des NABU hätte es noch schlimmer kommen können. Immerhin gelang es dem Umwelt- und Energiewendeministerium, die Abstände zu den Brutplätzen von Seeadler, Rotmilan & Co. nicht, wie von der Bundesregierung vorgesehen, pauschal auf 500 m verkürzen zu müssen – das hätte das Aus für viele Vorkommen dieser stattlichen Vögel bedeutet. Zudem bleibt das Seeadlerdichtezentrum in Teilflächen der Kreise Plön, Ostholstein und Segeberg als Tabubereich für Windkraft bestehen, was auch für andere windkraftgefährdete Vogel- und Fledermausarten als 'Schutzrefugium' von Vorteil ist. Auch in Wiesenvogelschutzgebieten darf keine Windkraftanlage errichtet werden. Nicht nur Naturschutzgebiete und EU-Vogelschutzgebiete, sondern auch sämtliche FFH-Gebiete bleiben frei von Windkraftanlagen – wenn auch die Abstände zu diesen verringert werden.

Besonders positiv bewertet der NABU, dass die Windkraftentwicklung weiterhin über die Regionalplanung landeseinheitlich gesteuert wird, anstatt



NABU Schleswig-Holstein

Eva Krautter

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Färberstraße 51

24535 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.7572077

Eva.Krautter@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de



Mehr Infos & Pressefotos

Eva.Krautter@NABU-SH.de

sie, wie in manchen anderen Bundesländern, der kommunalen oder Bezirksebene zu überlassen. Zwar hat der Bund den Kommunen über die Gemeindeöffnungsklausel des Recht eingeräumt, neben den in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten auch weitere Windenergiegebiete auszuweisen. Die Kommunen müssen sich dabei jedoch an die gleichen Kriterien halten, wie sie in der Regionalplanung und darüber hinaus im Landesentwicklungsplan festgeschrieben sind.

Fritz Heydemann
stellv. Vorsitzender des NABU SH

Pressekontakt:

Eva Krautter, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des NABU SH
Tel. 04321. 757 20 77, Eva.Krautter@NABU-SH.de

Kontakt für fachliche Rückfragen:

Fritz Heydemann, stellv. Vorsitzender des NABU SH
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de